

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0273/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.40.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 03.05.2017

Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2016

Beratungsfolge Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2016, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung (Bilanz)
 - der Ergebnisrechnung und
 - der Finanzrechnung
 wird gemäß § 112 Absatz 9 HGO mit Datum 26.04.2017 aufgestellt bzw. festgestellt.
- Der beiliegende Kurzbericht über die „wesentlichen Ergebnisse“ des Jahresabschlusses 2016 wird beschlossen und der **Gemeindevertretung** gemäß § 112 Abs. 9 HGO zur Unterrichtung zugeleitet.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse

unterrichten. Die Einhaltung der vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen und wird auch zukünftig kaum zu realisieren sein, weil die Aufstellung eines doppelischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung.

Der Jahresabschluss 2016 wurde zum 26. April 2017 fristgerecht aufgestellt. Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist mit diesem Datum von Herrn Bürgermeister Reimann unterzeichnet.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016 erfolgt im Rahmen des als Anlage beigefügten „**Kurzberichts zum vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2016**“. Ein erster Überblick über alle wichtigen Daten und Ergebnisse kann dem beigefügten Schaubild entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurzbericht unter dem Vorbehalt der Prüfung bzw. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zu sehen ist.

Gem. § 25 GemHVO sind Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen. Der Ausgleich von (Alt-) Fehlbeträgen hat Vorrang vor der Bildung/Ansammlung von Rücklagen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 106 HGO).

Die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung sind mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft getreten. Die Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO vom 07.12.2016 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.12.2016 (GVBL. S. 254) veröffentlicht. Beide Verordnungen sind nunmehr befristet bis zum 31.12.2024 in Kraft.

Bisher galt:

Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag konnte (Wahlrecht) mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das heißt, der **Jahresfehlbetrag 2010 konnte frühestens nach dem 31.12.2015** mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden. Die Gemeinde Niedernhausen machte von diesem Wahlrecht Gebrauch, damit die Alt-Fehlbeträge schnellstmöglich sukzessive abgebaut werden und damit einher alsbald ein Haushalt ohne Auflagen der Finanzaufsicht herbeigeführt werden kann.

Die Möglichkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener Fehlbeträge nach fünf Jahren ist nunmehr entfallen. Diese „Kann“-Vorschrift war letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 anzuwenden. Das heißt, dass die noch bestehenden Jahresfehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR in den künftigen Haushaltsjahren (2017 ff.) zu erwirtschaften sind.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt erst, wenn alle Alt-Fehlbeträge abfinanziert sind und gleichzeitig der Ergebnis- und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands kann der Jahresabschluss 2016 zur Prüfung angemeldet werden.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2015 ist bis dato noch nicht geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat jedoch bereits mitgeteilt, dass die voraussichtliche Prüfung für Juli 2017 vorgesehen ist.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des gesonderten Entlastungsverfahrens gemäß den §§ 113 und 114 HGO vor.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Schaubild Kurzfassung (vorläufiger) Jahresabschluss 2016
Kurzbericht Jahresabschluss 2016 mit (vorläufiger) Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zum 31.12.2016 mit Angaben (Diagrammen/Grafiken) zur Schulden- und Eigenkapitalentwicklung